

# BEKANNTMACHUNG

## II. Nachtragssatzung des Amtes Viöl

### über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern im Amt Viöl vom 16. Juli 2003

Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein – AO – i. V. mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO –) und der Landesverordnung über die Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF -) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28. März 2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für das Amt Viöl erlassen:

### Artikel I

#### § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Jugendfeuerwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl-ff).
  
- (2) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl-ff).

### Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Viöl, den 19. April 2018

Der Amtsvorsteher

*Thomas Hansen*

Thomas Hansen

